

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 5

München, den 30. März 2012

67. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	
26.03.2012	600-F Verordnung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth	210
	Finanzausgleich	
21.03.2012	605-F Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Bau- maßnahmen im kommunalen Finanzausgleich - Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 5 619/12 -	214
	Buchbesprechungen, Literaturhinweise	215

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

600-F

Verordnung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth

Vom 26. März 2012

Auf Grund von Art. 20 Abs. 1 Sätze 1 und 3 Halbsatz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), und § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSVV) vom 14. Dezember 2001 (GVBl 2002, S. 22, BayRS 600-15-F), geändert durch Verordnung vom 1. September 2011 (GVBl S. 438), erlässt die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen folgende Verordnung:

Präambel

¹Der Hofgarten Bayreuth ist Ensemblebestandteil im Sinn des Denkmalschutzgesetzes. ²Als öffentlich zugängliches Gartendenkmal dient er der stillen Erholung. ³Die Anlage ist deshalb zu schonen und jede Ruhestörung zu vermeiden.

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Diese Verordnung gilt für die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth.

(2) ¹Vorbehaltlich Abs. 3 sind die Flurstücke, die innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegen, in der als Anlage 1 dieser Verordnung beigefügten Flurstücksliste aufgeführt. ²Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan mit ununterbrochener schwarzer Linie gekennzeichnet.

(3) Aus dem Geltungsbereich ausgenommen ist das an die Stadt Bayreuth verpachtete Kinderspielplatzgelände im südöstlichen Teil des Hofgartens Bayreuth, das durch die Wegführung begrenzt und in dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan mit einer eng schraffierten Fläche gekennzeichnet ist.

(4) Einrichtungen im Sinn dieser Verordnung sind

1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Parkanlage dienen (z. B. Pflanzen, Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, sonstige Wasseranlagen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune);
2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Sitzmöbel oder Papierkörbe);
3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art.

§ 2

Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

(1) Die Benutzer des Hofgartens Bayreuth haben sich so zu verhalten, dass weder ein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird noch die Anlagen und ihre Bestandteile/Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt werden.

(2) Es ist in der Parkanlage insbesondere unzulässig,

1. Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten, auf Gebäude, Gebäudeteile und Skulpturen zu klettern, in den Kanälen und in den Brunnen zu baden, Eisflächen zu betreten oder sich auf den Grünflächen niederzulassen; ausgenommen sind gesondert freigegebene Liegeflächen nach § 4;
2. Geräte, Mobiliar, Bepflanzungen und Umzäunungen von ihrem Platz zu entfernen oder zu beschädigen;
3. die Anlage oder Anlagenbestandteile zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Unrat oder Abfällen;
4. ohne Erlaubnis Fahrzeuge aller Art zu fahren; ausgenommen sind Behindertenfahrzeuge, Kinderdreiräder, Kinderroller und ähnliche kleine Kinderfahrzeuge;
5. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
6. in jeglicher Form zu betteln und Sammlungen abzuhalten;
7. die Notdurft zu verrichten;
8. Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
9. zu nächtigen;
10. offene Feuerstellen zu errichten oder zu grillen;
11. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
12. Alkohol zu konsumieren;
13. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Waren und Leistungen aller Art anzubieten, sowie Veranstaltungen abzuhalten, ohne im Besitz einer erforderlichen Sondernutzungserlaubnis der Schlösserverwaltung zu sein; auch Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen zu gewerblichen Zwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Schlösserverwaltung;
14. Gegenstände, insbesondere zu Werbezwecken, zu errichten, aufzustellen, an- oder einzubringen, ohne im Besitz einer erforderlichen Sondernutzungserlaubnis der Schlösserverwaltung zu sein;
15. zu jagen, Tiere zu fangen, Vogelnester und Nistkästen auszunehmen oder zu zerstören.

(3) Personensorgeberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 verstoßen.

(4) ¹Die Schlösserverwaltung kann von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer Umstände Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen. ²Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 3

Mitführen von Tieren

(1) Wer in der Parkanlage Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) ¹Tiere (insb. Hunde) müssen an einer höchstens 120 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. ²Die Person, die ein Tier mitführt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) ¹Es ist verboten, die Parkanlage durch ein von ihm mitgeführtes Tier verunreinigen zu lassen. ²Ein Tierhalter bzw. -führer, der entgegen diesem Verbot die Parkanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Tierkot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für sehbehinderte Personen, die ausgebildete Blindenführhunde mitführen sowie für Personen, die Diensthunde des Freistaats Bayern oder Rettungshunde nach Bestehen der für sie vorgesehenen Prüfung, jeweils im Einsatz, mitführen.

§ 4

Liegeflächen

Die Liegeflächen im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 befinden sich im östlichen Teil des Hofgartens Bayreuth, werden durch die Wegeführung begrenzt und sind in dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan mit einer grob karierten Fläche gekennzeichnet; sie werden zusätzlich vor Ort durch spezielle Beschilderung ausgewiesen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen §§ 2 oder 3 dieser Verordnung können nach Art. 20 Abs. 3 Nr. 1 LStVG verfolgt und mit Geldbuße belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. April 2012 in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

München, den 26. März 2012

**Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser,
Gärten und Seen**

Bernd Schreiber, Präsident

Anlage 1 zur Verordnung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth

Liste der Flurstücke, die innerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung liegen

Bezeichnung/Lage	Gemarkung	Flurstück
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	499/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	500/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	501/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	502/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	505/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	506/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	507/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	507/2
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	508/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	509/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	510/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	511/0
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	549/1
Parkanlage Hofgarten	Bayreuth	1921/0

Anlage 2 zur Verordnung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth - Lageplan



Finanzausgleich

605-F

**Änderung
der Richtlinien über die Zuweisungen
des Freistaates Bayern zu kommunalen
Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 21. März 2012 Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 5 619/12**

1. Die Bekanntmachung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006 (FMBl S. 120, AllMBl S. 174, StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. März 2010 (FMBl S. 107, AllMBl S. 164, StAnz Nr. 17), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Festsetzung von Kostenrichtwerten
(Stand 1. Januar 2012)

Zu Nummer der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert in Euro
8. Schulen	
Schulgebäude je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.447
Schulische Sportanlagen	
<u>Gedeckte Sportstätten</u> Kleinsporthalle (18 m × 12 m)	874.600
Sporthalle (27 m × 15 m × 5,5 m)	1.616.300
Sporthalle (27 m × 30 m × 5,5 m)	3.178.700
Sporthalle (27 m × 45 m × 5,5 m oder × 7 m)	4.733.700
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	1.763.000
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	3.498.200

Zu Nummer der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert in Euro
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	5.296.800
<u>Freisportanlagen</u> Rasenspielfeld (40 m × 60 m)	100.900
Rasenspielfeld (60 m × 90 m)	229.400
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m × 28 m)	85.900
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m × 44 m)	172.800
Kugelstoßanlage (15 m × 24 m)	22.300
Laufbahn (4/1,22 m × 65 m)	40.500
Laufbahn (2/1,22 m × 130 m)	40.500
Laufbahn (4/1,22 m × 130 m)	81.000
Laufbahn (6/1,22 m × 130 m)	121.500
Laufbahn (8/1,22 m × 130 m)	162.000
Laufbahn (10/1,22 m × 130 m)	202.500
Laufbahn (4/1,22 m × 400 m)	303.800
Beach-Volleyballfeld (16 m × 25 m)	18.300
Betriebsräume je m ² Nutzfläche	2.192
9. Kindertageseinrichtungen je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.574

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, Ergänzbare Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 04/11, Stand Dezember 2011, Loseblatt-Gesamtwerk 2398 Seiten, ein Ordner, Preis 104 €, ISBN 978-3-503-01518-4

Wiegand, **SGB IX Teil 2 Schwerbehindertenrecht**, Handkommentar, Lieferung 02/2011, Stand Dezember 2011, Loseblatt-Gesamtwerk 1918 Seiten, ein Ordner, Preis 74 €, ISBN 978-3-503-09722-7

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar, Lieferung 01/2012, Stand Februar 2012, Loseblatt-Gesamtwerk 2112 Seiten, ein Ordner, Preis 89 €, ISBN 978-3-503-06049-8

Umsatzsteuer BMF/BFH, Systematische Sammlung wesentlicher BMF-Schreiben und BFH-Entscheidungen, 32. Lieferung, Stand Dezember 2011, Loseblatt-Gesamtwerk 1934 Seiten, ein Ordner, Preis 52 €, ISBN 978-3-503-07423-5

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 09/11, Stand Dezember 2011, Lieferung 01/12, Stand Januar 2012, Lieferung 02/12, Stand Februar 2012, Loseblatt-Gesamtwerk 9375 Seiten, fünf Ordner, Preis 154 €, ISBN 978-3-503-03187-0

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBI) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
